

Satzung des Karateverein „ Bushido „ Rostock e.V.

§1 Name und Sitz

- I. Der Verein hat den Namen Karateverein „BUSHIDO“ Rostock e.V. (fortlaufend Verein genannt) und hat seinen Sitz in Rostock.
- II. Der Verein ist Mitglied des Karate-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock einzutragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kampfsports in Mecklenburg/Vorpommern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Kampfsports, Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und Vorträgen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung der Allgemeinheit“ auf dem Gebiet des Kampfsports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesem Grundsatz bekennen. Die Vereinsmitgliedschaft schließt die Mitgliedschaft in einer extremistischen Vereinigung aus!

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus den
- ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - ruhenden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- IV. Die "ruhende Mitgliedschaft" ist eine weitere Form der Mitgliedschaft. Die "ruhende Mitgliedschaft" im Verein kann beantragt werden, wenn das Mitglied für mindestens 3 Monate nicht am regelmäßigen wöchentlichen Trainingsbetrieb teilnehmen kann. Der Antrag ist schriftlich und formlos an den Vorstand des Vereins zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung des Austritts aus dem Verein hat per eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Bis zu seinem Austritt ist das Mitglied verpflichtet seine Beiträge an den Verein zu zahlen.
- III. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wegen:
 - erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Sie muss schriftlich erfolgen und binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem halben Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst erfolgen, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss enthalten hat, zwei Wochen vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Schriftführer
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- V. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich dafür sind die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Ausnahme bildet die Meinungsbildung über die Auflösung des Vereins. Hier müssen alle Mitglieder des Vereins befragt werden! Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- IV. Zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Erfolgte Abstimmungen gemäß Punkt II. erhalten somit ihre Gültigkeit. Satzungsänderungen müssen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit beim zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen. Bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern können die Erziehungsberechtigten als Berater fungieren. Ein Stimmrecht steht ihnen allerdings nicht zu.
- II. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, sofern es sich mit der Beitragszahlung von mehr als einem halben Jahresbeitrages im Rückstand befindet, oder wenn sich das Mitglied in der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein befindet.

- III. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Kassenprüfer

- I. Die sachliche und rechnerische Prüfung der Vereinsfinanzen erfolgt über ein Steuerbüro. Dazu übergibt der Vorstand alle Kassenbelege und -bücher des Vereins an das Steuerbüro.
Der Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr ein Prüfbericht vorzulegen.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte wird die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder beantragt.
- II. Erfolgt die Prüfung der Vereinsfinanzen nicht über ein Steuerbüro werden vom Vorstand zwei unabhängige Kassenprüfer mit der Prüfung der Kassengeschäfte beauftragt.

Die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und Entlastung des Vorstandes erfolgt dann analog zu den getroffenen Festlegungen in Punkt I.

§ 15 Ordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt zur Führung der Vereinsgeschäfte bei Bedarf Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Rostock e.V., eingetragen beim Vereinsregister Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- III. Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Vereinsvermögens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

§17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.10.2016 beschlossen.